

Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chóseebuz

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 05.03.2024, GVBL. Teil I, I/24), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseebuz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Straße beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für den Standort in Cottbus/Chóseebuz – Dresdener Straße 18 als auch in der Dresdener Str. 22 – 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus/Chóseebuz (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóseebuz erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóseebuz stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chóseebuz im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.
Zu den anderen Personengruppen zählen insbesondere:

- Gäste gemeinnütziger Vereine, Verbände sowie Landes- und Bundesstützpunkte im Rahmen von Lehrgängen bzw. Sportveranstaltungen
- Personen des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Auszubildende und Studenten der Stadt Cottbus/ Chósebus und ihrer kommunalen Unternehmen

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule ab 01.08.2025 für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 290,00 EUR pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 72,50 EUR). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 30,00 EUR in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 7,00 EUR).
- (2) Für die Nutzung von Unterkünften im Internat von anderen Personengruppen nach § 2 Abs. (3) sind folgende Entgelte pro Person ohne Versorgungsleistungen zu entrichten:

- tageweise Zimmernutzung	30,00 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- monatliche Zimmernutzung	300,00 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- Servicepauschale je Aufenthalt	4,25 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- Einzelnachtzuschlag	2,80 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- 2-Personen-Wohneinheit (Mindestnutzung 6 Monate)	250,00 EUR

§ 4 Sicherheitseinbehalt

Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studenten und Auszubildenden eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Internat zurück überwiesen.

§ 5 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Chósebus (Sportstättenbetrieb) ab.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich für den Zeitraum der Aufnahme an der Lausitzer Sportschule vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tage- bzw. monatsweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung

jeweils zum 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 6 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/Chósebus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chósebus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chósebus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 8 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Chósebus (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum **01.08.2025** in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 03.06.2025

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus